

An das
Bundesministerium für Justiz
zu Hd. Hrn. Dr. Georg Kathrein
Museumstr. 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
GZ BMJ-Z7.700/0004-I 2/2010	MagDj/Bi	39171	100467	21.02.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schadensersatzrecht geändert wird (Schadensersatzrechts- Änderungsgesetz 2011 – SchRÄG 2011)

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Der Gesetzestext sieht im Wesentlichen vor, dass aus dem Umstand der Geburt eines Kindes kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, außer es handelt sich um eine Verletzung während der Schwangerschaft oder der Geburt.

Nach geltendem Recht kann die Geburt eines behinderten Kindes Schadenersatzansprüche auslösen, wobei jedoch festzuhalten ist, dass nicht die Geburt des Kindes, sondern die mangelhafte oder fehlerhafte Aufklärung des/der Arztes/Ärztin das Schadenersatz auslösende Ereignis ist. Von den österreichischen Gerichten wurden behinderte Kinder nicht als Schaden gewertet, sondern finanzielle Mehraufwendungen auf Grund der Behinderung den Eltern zugesprochen. Durch den Gesetzesentwurf hätten Eltern bzw. Mütter, die in der Schwangerschaft mangelhaft bzw. fehlerhaft informiert wurden, kein Recht mehr Schadenersatz geltend zu machen. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass neue Regelungen geschaffen werden müssen, damit für Familien mit behinderten Kindern in wirtschaftlicher Hinsicht keine nachteiligen Folgen eintreten, konkrete Maßnahmen sieht der Entwurf jedoch nicht vor. Die Umsetzung des Vorschlages würde somit zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der betroffenen Familien führen und ist daher abzulehnen.

Durch den Gesetzesentwurf würde die Entscheidung der Eltern, ob ein behindertes Kind geboren werden soll oder nicht, den Eltern entzogen werden, da es dem/der Arzt/Ärztin freistehen würde, zu informieren oder auch nicht, da sein/ihr Verhalten auf jeden Fall folgenlos bleibt. Die Aufklärungspflicht und die daraus allenfalls

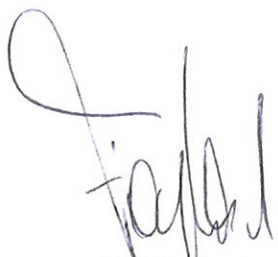
resultierende Schadenersatzpflicht bei fehlerhafter oder mangelhafter Information dienen der Entscheidungsfreiheit der Eltern bzw. der Mutter.

Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass sie umfassend und wahrheitsgemäß informiert werden. Wenn jedoch die Verletzung von ärztlichen Sorgfalts- und Aufklärungspflichten in der Pränataldiagnostik folgenlos ist, führt dies zu einer Schwächung des Vertrauensverhältnisses zwischen Patientin und Arzt/Ärztin.

Die vorgesehene Änderung des Schadenersatzrechts hätte zur Folge, dass sich künftig eine bestimmte Gruppe von ÄrztInnen für Fehler nicht mehr verantworten müsste. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Berufsgruppen dar, die sachlich nicht zu rechtfertigen ist und daher den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Abschließend ist festzuhalten, dass der ÖGB den vorliegenden Gesetzesentwurf aus den oben angeführten Gründen dezidiert ablehnt.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär